



## **Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft II Chemnitz**



Berufsschule • Berufliches Gymnasium • DUBAS

# Hausordnung

## **1 Schulbesuch**

### **1.1 Teilnahme am Unterricht**

Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen verpflichtet.

### **1.2 Krankheit/Verhinderung**

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Der Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fernmündlich oder schriftlich) nachzukommen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung (Original bzw. Kopie des ärztlichen Zeugnisses) binnen drei Tagen nachzureichen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst.

Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/ein ärztliches Attest ist einzureichen bei

1. einer Erkrankung von mehr als 2 Tagen für Schüler der Berufsschule bzw. von mehr als 5 Tagen für Schüler des Beruflichen Gymnasiums oder
2. einem Versäumnis von Leistungserhebungen für Schüler der Berufsschule im wiederholten Fall bzw. generell bei Schülern des Beruflichen Gymnasiums.

Bitte nutzen Sie die Homepage des BSZ zur Krankmeldung und zur zügigen Vorlage Ihrer Krankschreibung. Der Auszubildende hat seinen Betrieb bei Krankmeldung selbstständig zu unterrichten.

Verlässt ein Schüler die Schule vor dem regulären Unterrichtsende ohne dazu die Erlaubnis des Fach- bzw. Klassenlehrers/Tutors zu haben, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Versäumt ein Schüler in unentschuldigten Unterrichtsstunden Leistungserhebungen, werden diese mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet.

### **1.3 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht**

Schüler können in besonderen Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern oder einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Jahresurlaub ist grundsätzlich in der schulfreien Zeit zu nehmen. Entsprechend der Schulbesuchsordnung kann in besonderen Ausnahmefällen eine Beurlaubung vom Schulbesuch erfolgen. Die Genehmigung von bis zu 2 Tagen erteilt der Klassenleiter in Abstimmung mit dem Fachleiter, im Übrigen die Schulleiterin.

Die Beurlaubung bzw. Befreiung kann abhängig gemacht werden u. a. vom Leistungsstand, Verhalten sowie von den bisherigen Versäumnissen. Der Ausbildungsbetrieb wird über die Befreiung bzw. Beurlaubung informiert.

## **1.4 Nacharbeit**

Durch Fehlzeiten versäumter Lernstoff ist unaufgefordert selbstständig nachzuarbeiten.

Im BSZ für Wirtschaft II werden für alle Häuser zentrale Nachschreibtermine angeboten und auf der Homepage veröffentlicht. Das Nachschreiben findet grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten statt.

Versäumt ein Schüler eine Leistungserhebung (z. B. Klassenarbeit oder Klausur) holt er diese am nächstmöglichen Nachschreibtermin nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach.

Der Schüler hat die Pflicht, sich selbst um einen Nachschreibtermin zu bemühen. Er vereinbart diesen mit seinem Fachlehrer.

Wird ein Nachschreibtermin versäumt und der Schüler hat das Versäumnis zu vertreten, erfolgt die Bewertung mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten.

Bei Aufnahme der Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt bzw. Schul- und Klassenwechsel liegt es in der Verantwortung des Schülers, den versäumten Stoff nachzuholen.

Bis zur Zeugniserteilung am Ende des Schulhalbjahres, Schuljahres bzw. der Kurse 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 sind alle Leistungsnachweise zu erbringen. Kann aufgrund fehlender Leistungsnachweise keine Note erteilt werden, kann für den Schüler des Beruflichen Gymnasiums eine Feststellungsprüfung festgelegt werden.

## **1.5 Veränderungsmeldungen**

Änderungen zur Person, zur Wohnanschrift, Telefonnummer und zum Ausbildungsverhältnis sind umgehend im Sekretariat schriftlich zu melden.

## **2 Unterricht**

Auszubildende/Schüler sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn im Schulhaus und begeben sich an ihre Plätze, um zu Stundenbeginn unterrichtsbereit zu sein.

Bei Zuspätkommen eines Schülers zum Unterricht entscheidet der jeweilige Fachlehrer, ob die Teilnahme an der betreffenden Unterrichtsstunde noch gestattet wird. Die Konsequenzen aus der Nichtteilnahme trägt der Schüler (unentschuldigte Unterrichtsstunde, Note 6 bzw. 0 Punkte bei Leistungserhebung).

Alle Unterrichtsmittel sind vor Unterrichtsbeginn für das jeweilige Fach bereitzulegen. Andere Dinge sind vom Arbeitsplatz zu entfernen.

Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art durch Schüler, die nicht Unterrichtszwecken dienen und vom Fachlehrer angewiesen bzw. genehmigt wurden, sind verboten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Die Nutzung programmierbarer Taschenrechner bei Klassenarbeiten wird eigenverantwortlich am Schuljahresbeginn durch die Fachbereichskonferenz der einzelnen Fachbereiche festgelegt.

Den Schülern des Beruflichen Gymnasiums wird durch den Schulträger – Stadt Chemnitz – per Nutzungsvertrag für die Dauer der Ausbildung ein Casio Taschenrechner kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsvertrag ist strikt zu befolgen.

Mobiltelefone müssen während des Unterrichts auf stumm geschaltet sein und außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt werden. Sie sind nicht als Arbeitsmittel zugelassen, es sei denn, die Lehrkraft gibt die ausdrückliche Erlaubnis. Bei Zuwiderhandlung kann das Mobiltelefon bis Unterrichtsende durch die Lehrkraft eingezogen werden.

Den Unterricht bzw. den Schulfrieden störende oder gefährdende Gegenstände sind nicht in die Schule mitzubringen. Bei Zuwiderhandlung ist das Lehr- bzw. Schulpersonal entsprechend § 39 Absatz 1 des Sächs. Schulgesetzes berechtigt, diese Gegenstände zeitweilig sicherzustellen.

Über Aushänge/Vertretungspläne müssen sich die Schüler und Auszubildenden täglich selbstständig informieren.

Aktuelle Stunden- und Vertretungspläne stehen auf der DaVinci-App zur Verfügung.



Den gesicherten Zugang erhalten die Schüler/Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung.

Erscheint kein Lehrer zum Unterricht, so ist nach 10 Minuten die Schulleitung bzw. das Sekretariat durch den Klassensprecher zu informieren.

Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht gestattet.

Die Unterrichtsstunden, in denen Schüler/Auszubildende ohne permanente Anwesenheit eines Lehrers selbstständig Aufgaben lösen, an Projekten arbeiten u. ä., sind den anderen Unterrichtsstunden gleichgestellt (Aufenthalt im Unterrichtsraum).

## **2.1 Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und in den Klassenzimmern**

Jeder Auszubildende/Schüler wirft seinen Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter und stellt am Schluss des Unterrichts seinen Stuhl auf den Tisch.

Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass die Zimmer bei Wechsel und Unterrichtsschluss im ordentlichen Zustand verlassen werden.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

- sauberes Abwischen der Tafel
- Bereitstellen von sauberem Wasser in allen Zimmern ohne Waschbecken
- Überprüfung des ordentlichen Zustandes des Zimmers, gegebenenfalls Entfernung von Abfall oder Verunreinigungen
- der letzte Nutzer des Tages (Klasse) kehrt das Klassenzimmer
- Beleuchtung ausschalten
- Fenster schließen
- Overhead-Projektoren vom Netz trennen

Für die Aufbewahrung der Garderobe sind die Garderobenleisten zu nutzen.

Für die Turnhallen und Fachkabinette gelten zusätzliche Vorschriften. Hierüber wird zu Beginn der Ausbildung gesondert belehrt.

## **2.2 Verhalten der Schüler/Auszubildenden im Schulhaus und im Schulgelände**

Mit dem Betreten des Schulhauses verhält sich jeder Auszubildende/Schüler rücksichtsvoll und diszipliniert, um einen ordnungsgemäßen Schulablauf zu gewährleisten und Unfälle zu vermeiden.

Den Anordnungen der Lehrer und technischen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

Die Teilnahme am Unterricht unter Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen sowie deren Vertrieb und Genuss sind untersagt. Das Mitführen von Cannabis ist im gesamten Schulbereich verboten.

Auf den durch die Schulleitung zugewiesenen Flächen ist Rauchen erlaubt.

Jeder Schüler hat selbst auf sein persönliches Eigentum zu achten. Bei Abhandenkommen, Beschädigungen oder Vernichtung von privaten Wertsachen wird kein Ersatz durch die Schule bzw. den Schulträger geleistet.

Fundsachen sind beim Hausmeister bzw. im Sekretariat abzugeben.

Im Schulteil Kanzlerstraße besteht die Möglichkeit (bei Vollzeitausbildung) ein Schließfach zu mieten. Die Anträge können im Sekretariat abgeholt werden.

Für das Parken gilt:

- PKW sind außerhalb des Schulgeländes zu parken, dies gilt auch für Abholer.
- Zufahrt mit PKW ist nur mit Sonder- oder Ausnahmegenehmigung gestattet.
- Fahrräder können auf dem Schulgelände in einem Fahrradständer abgestellt werden (aus Gründen des Versicherungsschutzes ist ein Fahrradausweis im Sekretariat zu beantragen).
- Motorräder/Mopeds können nur auf der zugewiesenen Parkfläche abgestellt werden.

Die in bestimmten Türen eingebauten Panikschlösser sind nur für den Evakuierungsfall vorgesehen, ansonsten ist die Benutzung untersagt.

Der Vertrieb von Waren, allgemeine Produktwerbung, Werbung von Parteien und Vereinigungen, Werbung für Veranstaltungen ohne Schulbezug sowie private Sammlungen sind in und an Schulgebäuden untersagt.

Bild- und Tonaufnahmen in der Schule sind genehmigungspflichtig.

## 2.3 Sacheigentum der Schule

Die vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. Für verschuldete Schäden haftet jeder persönlich.

Die Auszubildenden/Schüler achten das Sacheigentum der Schule und behandeln es sorgsam. Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind schadenersatzpflichtig. Sachbeschädigung kann gemäß § 303 StGB strafrechtlich verfolgt werden.

Jeder festgestellte Mangel bzw. Schaden ist sofort dem Schulpersonal zu melden. Selbstständige Eingriffe in technische Anlagen und Geräte sind nicht erlaubt.

## 2.4 Unfälle, Haftung

Schüler und Auszubildende sind bei Unfällen während der Teilnahme am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen unfallversichert. Es gelten die Bestimmungen der Unfallkasse Sachsen, insbesondere die GUV-SI 8030.

Bei Unfällen im Bereich der Schule sowie bei Wegeunfällen, in deren Folge ein Arztbesuch wahrscheinlich wird, muss eine Unfallmeldung spätestens nach drei Tagen im Sekretariat erfolgen.

Sachschäden, die während des Schulbesuches verursacht wurden, müssen schriftlich gemeldet werden.

Sachschäden, die durch Mitschüler entstanden sind, müssen privatrechtlich geregelt werden.

## 3 Unterrichts- und Pausenzeiten

### Haus 1 und Haus 2

1. Std. 07:30 – 08:15 Uhr

2. Std. 08:15 – 09:00 Uhr

### **Frühstückspause**

3. Std. 09:30 – 10:15 Uhr

4. Std. 10:15 – 11:00 Uhr

5. Std. 11:15 – 12:00 Uhr

6. Std. 12:00 – 12:45 Uhr

### **Mittagspause**

7. Std. 13:15 – 14:00 Uhr

8. Std. 14:00 – 14:45 Uhr

9. Std. 15:00 – 15:45 Uhr

10. Std. 15:45 – 16:30 Uhr

### Lutherstraße

1./2. Std. 08:00 – 09:30 Uhr

### **Frühstückspause**

3./4. Std. 09:50 – 11:20 Uhr

5./6. Std. 11:30 – 13:00 Uhr

### **Mittagspause**

7./8. Std. 13:40 – 15:10 Uhr

#### **4 Rechtsgrundlagen für die Hausordnung**

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung - SBO)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Berufsschulordnung - BSO)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien - BGySO)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bildet u. a. die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem BSZ für Wirtschaft II und den Ausbildungsbetrieben.

#### **5 Abschlussbemerkung**

Die Hausordnung in der Fassung vom 1. August 2024 wurde am 13. Mai 2009 von der Schulkonferenz beschlossen und am 30. Juli 2024 durch die Gesamtlehrerkonferenz bestätigt.

Die Belehrung über die Hausordnung wird durch Unterschrift bestätigt. Die Nichteinhaltung der Hausordnung und der Regelungen zur Brandschutz- und Evakuierungsordnung, der Medien- und Sportstättennutzung, des Infektionsschutzgesetzes sowie andere Ordnungswidrigkeiten können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 Absatz 2 des Sächs. Schulgesetzes zur Folge haben.